

# AKTUELLE COVID-19 INFORMATION



## **LANDESVERORDNUNG OÖ ab 13.11.2020 -**

### **Kein Verweilen sowie Verzehr von Speisen und Getränken in Einkaufszentren**

Wir übermitteln die Verordnung des Landeshauptmanns von OÖ ([Oö. COVID-19-Maßnahmenverordnung - Betriebsstätten](#)) über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Betriebsstätten und deren Umgebung.

**Ab 13.11.2020** dürfen KundInnen

den **Kundenbereich in Verbindungsbauwerken von baulich verbundenen Betriebsstätten** (zB Einkaufszentren, Markthallen) einschließlich sämtlicher Gang-, Aufzugs-, Stiegen- und sonst allgemein zugänglicher Bereiche,

den **Bereich von 15 Metern vor den Ein- und Ausgängen der Betriebsstätten**

**Parkplätze und Parkgaragen** der Betriebsstätten

nur noch **zum Zweck des Durchgangs oder der Durchfahrt** zu den einzelnen **Teilen der Betriebsstätte, in denen Waren und Dienstleistungen angeboten** werden, **betreten**.

In diesen Bereichen ist **die Konsumation von Speisen und Getränken** grundsätzlich **verboten**.

Die **Einhaltung dieser Bestimmungen** hat der **Betreiber** durch geeignete Maßnahmen **sicherzustellen**.

ACHTUNG: Unabhängig davon, möchten wir nochmals eindringlich daran erinnern, dass generell **keine Konsumation abgeholter Speisen vor der Betriebsstätte erlaubt ist**. Kommt es hinsichtlich der Konsumation vor Ort zu vermehrten Verstößen, hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Verschärfungen angekündigt, was bedeuten könnte, dass die Speisenabholung gänzlich untersagt wird. Im Sinne aller bitten wir Sie daher um Einhaltung dieser Regelung. Bitte weisen Sie ihre Gäste eindringlich auf das Konsumationsverbot vor Ort hin.

## **ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG Trinkgeld-Zulage**

Mit vda und GPA-djp wurde ein Zusatz-Kollektivvertrag abgeschlossen, welcher eine **einmalige Corona-Zulage in Höhe von 100 Euro** für MitarbeiterInnen im Hotel- und Gastgewerbe für den Lockdown-Monat November 2020 vorsieht.

Hintergrund des Zusatz-Kollektivvertrages ist eine Vereinbarung zwischen WKÖ und ÖGB vom 01.11.2020, welche die adaptierten Rahmenbedingungen der Kurzarbeit während des Lockdowns regelt. In diesem Zusammenhang wurde auch vereinbart, dass Arbeiter und Angestellte in Kurzarbeit Anspruch auf **100 Euro netto als Ersatz für das entgangene Trinkgeld** haben.

### **Der Arbeitgeber erhält diese Zulage im Rahmen der Kurzarbeits-Beihilfe ersetzt.**

Zur Schaffung einer Rechtsgrundlage und zur Regelung der Details musste ein Kollektivvertrag auf Branchenebene über eine Corona-Zulage abgeschlossen werden. Dieser ist für den Monat November 2020 in Kraft.

### **Wer bekommt die Corona-Zulage?**

Alle Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge, die in den Anwendungsbereich des

Alle Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge die in den Anwendungsbereich der Kollektivverträge für das Hotel- und Gastgewerbe fallen und die im Zeitraum 01.11.2020 – 30.11.2020 in Kurzarbeit beschäftigt sind (Sozialpartnervereinbarung und Arbeitsausfall aufgrund von Kurzarbeit). Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge, die nicht in Kurzarbeit sind, haben keinen Rechtsanspruch auf die Corona-Zulage. Hier gibt es eine Empfehlung der Sozialpartner diese ebenfalls zu gewähren, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes es zulassen.

#### **Wie hoch ist die Corona-Zulage?**

Die Corona-Zulage wird brutto für netto in Höhe von 100 Euro an den Mitarbeiter in Kurzarbeit mit der Lohn-/Gehaltsabrechnung für November ausbezahlt. Auch Lehrlinge und Teilzeitkräfte in Kurzarbeit erhalten diesen Betrag in voller Höhe. Eine verspätete Auszahlung führt dazu, dass es keinen Ersatz über die Kurzarbeitsbeihilfe des AMS gibt.

#### **Wie erfolgt die Vergütung durch das AMS?**

Über die AMS-Kurzarbeitsabrechnung für November 2020 – welche bis zum 28.12.2020 beim AMS abzugeben ist - erfolgt die Vergütung der Corona-Zulage an den Arbeitgeber. Wichtig ist, dass die Corona-Zulage mit der Lohn-/Gehaltsabrechnung für November 2020 zur Auszahlung kommt, da beihilfenrechtlich eine Refundierung nur für den Abrechnungsmonat November vorgesehen ist.

» **ABMELDEN**

» OFFENLEGUNG

» E-MAILADRESSE **ÄNDERN**

» DATENSCHUTZERKLÄRUNG

#### **Medieninhaber und Herausgeber**

WKO Oberösterreich, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Hessenplatz 3, A-4020 Linz